Deutscher Bundestag **Drucksache 18/10150**

18. Wahlperiode 27.10.2016

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im ersten Halbjahr 2016

Inhaltsverzeichnis

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 26. Oktober 2016 gemäß Beschluss vom 8. Mai 2014 (Bundestagsdrucksache 18/1334).

Seite

Bericht der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter im ersten Halbjahr 2016

Die Bundesregierung legt hiermit den Zwischenbericht über die Rüstungsexporte im ersten Halbjahr 2016 vor. Ein solcher jährlicher Zwischenbericht über die Entwicklungen der ersten Hälfte eines Jahres war im Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien vom 16. Dezember 2013 zugesagt worden. Der jetzt vorgelegte Zwischenbericht ist der dritte seiner Art, nachdem am 15. Oktober 2014 erstmals ein Zwischenbericht mit den Genehmigungszahlen für das erste Halbjahr 2014 vorgelegt wurde.

Der Zwischenbericht verbessert die Transparenz im Bereich der Rüstungsexporte, indem er bereits im noch laufenden Jahr über die Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung informiert. Dem gleichen Zweck dient die Zusage und mittlerweile geübte Praxis, abschließende enehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrates (BSR) gegenüber dem Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestags offenzulegen. Der Deutsche Bundestag wird somit jeweils zeitnah über bedeutsame Entscheidungen der Bundesregierung bei Rüstungsexporten unterrichtet. Neben Art, Anzahl und Empfängerland wird dabei auch über die beteiligten deutschen Unternehmen und das Gesamtvolumen des jeweiligen Ausfuhrvorhabens informiert, soweit nicht im Einzelfall verfassungsrechtlich geschützte Interessen einer Veröffentlichung entgegenstehen.

Damit hat diese Bundesregierung die Transparenz umfassend ausgeweitet. Nie zuvor wurde so transparent über die Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung und über konkrete Genehmigungsentscheidungen informiert.

Eine Übersicht über alle Anfragen aus dem parlamentarischen Raum, die das Thema Rüstungsexporte betreffen, ist unter www.bmwi.de eingerichtet.

Rüstungsexportpolitik der Regierung

Die Bundesregierung hat die Rüstungsexportpolitik deutlich restriktiver gestaltet als in vergangenen Legislaturperioden und die rechtlichen Grundlagen verschärft. So wird zum Beispiel die Genehmigung von Kleinwaffen restriktiver gehandhabt, u.a. durch die Einführung der Kleinwaffengrundsätze. Gleichzeitig wurden Kontrollmöglichkeiten vor Ort auf den Weg gebracht, um den Verbleib des Rüstungsmaterials effektiver kontrollieren zu können. Damit hat diese Bundesregierung die strengsten Regeln für Rüstungsexporte geschaffen, die es in Deutschland jemals gab.

Genehmigungsentscheidungen für Rüstungsgüter richten sich in Deutschland nach den „Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000 (im Folgenden: „Politische Grundsätze“, Anlage 1), dem Gemeinsamen Standpunkt der EU betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern aus dem Jahr 2008 (im Folgenden: „Gemeinsamer Standpunkt“, Anlage 2) sowie dem Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“), der am 24. Dezember 2014 in Kraft getreten ist. Der aktualisierte Leitfaden zur Anwendung des Gemeinsamen Standpunkts vom 20. Juli 2015 kann unter www.bmwi.de abgerufen werden. Im Koalitionsvertrag wurde ausdrücklich bestätigt, dass bei Rüstungsexportentscheidungen in sogenannte Drittländer die Politischen Grundsätze und damit eine restriktive Genehmigungspraxis für das Regierungshandeln verbindlich sind. Drittländer sind alle Staaten, die weder der EU noch der NATO oder den NATO-gleichgestellten Staaten angehören.

Für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in Drittländer gibt es also klare Regeln: Der Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland wird besonderes Gewicht beigemessen. Wenn „hinreichender Verdacht besteht“, dass die zu liefernden Rüstungsgüter „zur internen Repression oder zu sonstigen, fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden“, wird eine Genehmigung grundsätzlich nicht erteilt.

Auch die weiteren Kriterien der Politischen Grundsätze und des Gemeinsamen Standpunkts werden in die Prüfung immer einbezogen, wie:

- die Vereinbarkeit des Exports mit internationalen Verpflichtungen, namentlich aufgrund von Beschlüssen der Vereinten Nationen und der EU,
- die innere Lage im Endbestimmungsland,
- der Erhalt von Frieden, Sicherheit und Stabilität in der Region,
- die nationale Sicherheit der EU-Mitgliedstaaten sowie von befreundeten und verbündeten Ländern,
- das Verhalten des Empfängerlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, insbesondere im Hinblick auf dessen Haltung zum Terrorismus,
- das Risiko der unerlaubten Weitergabe der Ausrüstung im Empfängerland oder der Wiederausfuhr unter unerwünschten Bedingungen, sowie

- die Vereinbarkeit der Rüstungsexporte mit der technischen und wirtschaftlichen Kapazität des Empfängerlandes.

Jeder Einzelfall wird unter Abwägung aller Umstände, einschließlich der außen- und sicherheitspolitischen Interessen Deutschlands, geprüft. Die Bundesregierung steht zu ihrer Verantwortung für die internationale Sicherheit. So dienen z. B. Ausfuhren mit dem Ziel der Grenzsicherung, der Bekämpfung von Piraterie, des Schutzes der Küstengewässer, der Absicherung des zivilen Seeverkehrs, des Schutzes von Offshore-Bohranlagen oder der Bekämpfung des Terrorismus legitimen sicherheitspolitischen Interessen Deutschlands.

In den fortgeltenden Politischen Grundsätzen aus dem Jahr 2000 ist festgeschrieben, dass beschäftigungspolitische Gründe beim Export von Kriegswaffen keine ausschlaggebende Rolle spielen dürfen. Dies ist Grundprämisse bei allen Rüstungsexport-Entscheidungen dieser Bundesregierung.

Die Bundesregierung fördert nachdrücklich den intensiven und offenen Gedankenaustausch mit Kirchen, Nichtregierungsorganisationen und anderen gesellschaftlichen Gruppen. Hierzu wurde von Bundeswirtschaftsminister Gabriel ein Dialogforum über die deutsche Rüstungsexportpolitik ins Leben gerufen, das im April 2016 zum zweiten Mal getagt hat.

Konsultationsprozess zur Zukunft der Rüstungsexportkontrolle

Mit umfassender Transparenz und Dialog schafft die Bundesregierung die Grundlage für eine gut informierte parlamentarische und öffentliche Diskussion über Rüstungsexporte und trägt damit zu einer Versachlichung der politischen Debatte über dieses Thema bei. Hierzu zählt auch der von Bundesminister Gabriel initiierte Konsultationsprozess, in dem verschiedene Möglichkeiten und inhaltliche Handlungsvarianten zur Zukunft der Rüstungsexportpolitik, zu denen auch Vorschläge für ein Rüstungsexportgesetz zählen könnten, eruiert werden. Unter Beteiligung externen Sachverstandes werden im Zuge des laufenden Konsultationsprozesses Handlungsoptionen erstellt, die im Laufe des nächsten Jahres vorliegen sollen.

Strenge Regelungen für Kleinwaffenexporte

In internen und regional grenzüberschreitenden Konflikten werden die meisten Todesfälle durch den Einsatz von Kleinen und Leichten Waffen verursacht, größtenteils durch kriminelle Gewaltverbrechen. Besonders anfällig hierfür sind Gesellschaften mit einem hohen Gewaltniveau. Nationale Kontrollmechanismen sind in diesen Konfliktgebieten zumeist wenig entwickelt.

Maßgeblich für die Entscheidung über die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Kleinwaffen in Drittländer sind u.a. die Grundsätze der Bundesregierung für die Ausfuhrgenehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer (sog. Kleinwaffengrundsätze vom März 2015). Danach wird die Genehmigung von Kleinwaffenausfuhren in Drittländer besonders restriktiv gehandhabt. Die Kleinwaffengrundsätze, die als Anlage 3 beigefügt sind, enthalten drei wesentliche Elemente:

- Die Ausfuhr von Technologie und Komponenten, welche in Drittländern neue Fertigungslinien für Kleinwaffen eröffnen könnten, wird grundsätzlich nicht mehr genehmigt. Damit soll verhindert werden, dass künftig ganze Produktionsstätten ins Ausland verlagert werden und eine Kontrolle über die Kleinwaffenproduktion nicht mehr möglich ist.

- Die Ausfuhr von Kleinwaffen in Drittländern wird grundsätzlich nur noch gegen entsprechende Verpflichtungserklärungen staatlicher Empfänger erteilt, die zu ersetzenden alten Waffen zu vernichten (Grundsatz „Neu für Alt“), oder, bei Deckung eines plausiblen Mehrbedarfs, die neu gelieferten Waffen bei einer späteren Außerdienststellung zu vernichten (Grundsatz „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“). Hierdurch soll verhindert werden, dass bei einer Modernisierung der Ausrüstung in einem Exportland die bereits vorhandenen Kleinwaffen in falsche Hände geraten.

- Die Ausfuhr ist an die Abgabe von Endverbleibserklärungen geknüpft, welche – über die bereits übliche Reexportklausel hinaus – die explizite Zusage machen, die Kleinen und Leichten Waffen, dazugehörige Munition und Herstellungsausrüstung innerhalb des Empfängerlandes nicht ohne Zustimmung der Bundesregierung an andere als die genehmigten Empfänger weiterzugeben.

Sicherung des Endverbleibs (Post-Shipment-Kontrollen)

Nach den exportkontrollpolitischen Grundsätzen werden Genehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern nur erteilt, wenn der Endverbleib dieser Güter im Empfängerland sichergestellt ist. Vor der Erteilung einer Genehmigung werden von der Bundesregierung alle vorhandenen Informationen über den Endverbleib umfassend geprüft und bewertet. Wenn Zweifel am gesicherten Endverbleib beim Empfänger bestehen, werden Ausfuhranträge abgelehnt.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung auf Initiative von Bundeswirtschaftsminister Gabriel, unter Einbeziehung der Ressorts, im Juli 2015 die pilotmäßige Einführung so genannter Post-Shipment-Kontrollen für bestimmte deutsche Rüstungsexporte beschlossen (Anlage 4). In der nunmehr laufenden Pilotphase müssen staatliche Empfänger von Kleinen und Leichten Waffen und bestimmten Schusswaffen (Pistolen, Revolver, Scharfschützengewehre) in Drittländern bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung einer späteren Überprüfung des angegebenen Endverbleibs der Rüstungsgüter vor Ort im Empfängerland zustimmen.

Mit entsprechenden Post-Shipment-Kontrollen kann überprüft werden, ob die Empfängerländer ihre Zusagen in der Endverbleibserklärung einhalten, d. h. exportierte Waffen auch bei dem angegebenen Endempfänger ankommen und verbleiben. Wenn ein Empfängerland gegen die Endverbleibserklärung verstößt oder die Durchführung von Vor-Ort-Kontrollen trotz entsprechender Zusage in der Endverbleibserklärung verweigert, wird es gemäß Ziffer IV Nr. 4 der „Politischen Grundsätze“ grundsätzlich von einer Belieferung mit weiteren Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern ausgeschlossen.

Die Einführung von Post-Shipment-Kontrollen ist eine entscheidende Verbesserung bei der Überwachung von Rüstungsexporten: Die von den Empfängern gemachten Angaben zum Verbleib der Waffen können effektiv und vor Ort auf ihre Richtigkeit überprüft werden. Dies ist wichtig, um einer unerlaubten Weitergabe vorzubeugen.

Vertrag über den Waffenhandel

Vom 22.–26. August 2016 fand in Genf die Zweite Konferenz der Vertragsstaaten zum Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, ATT) statt. Auf dieser Konferenz wurden die Weichen für die Aufnahme der inhaltlichen Arbeit des ATT gestellt, nämlich der effektiven Implementierung internationaler Standards für den Handel mit konventionellen Waffen und der Verhütung des unerlaubten Handels mit solchen Waffen. Die Zweite Vertragsstaatenkonferenz hat hierfür durch die Einrichtung von Arbeitsgruppen zu den Kernherausforderungen des Vertragsregimes (Universalisierung, Implementierung, Berichtswesen und Transparenz) die Voraussetzungen geschaffen. Ferner wurde der maßgeblich von Deutschland vorangetriebene Freiwillige Treuhandfonds (Voluntary Trust Fund) zur Förderung unterstützungsbedürftiger Staaten bei der ATT-Implementierung eingerichtet. Deutschland besitzt bereits jetzt ein ausgeprägtes Profil bei der Implementierungsunterstützung und wird sein Engagement fortsetzen. 2016 werden verschiedene Outreach- und Implementierungsmaßnahmen mit insgesamt 1,2 Mio. € gefördert; davon 500.000 € als Beitrag zum Startkapital des Treuhandfonds.

Aktuelle Genehmigungszahlen

Dieser Zwischenbericht informiert über Genehmigungsentscheidungen im ersten Halbjahr 2016. Er beinhaltet eine Gesamtübersicht der Genehmigungen der Ausfuhren von Rüstungsgütern, getrennt nach EU-Ländern sowie NATO- und NATO-gleichgestellten Ländern (Australien, Neuseeland, Japan, Schweiz) und Drittländern (siehe Anlage 5). Anlage 6 bietet in einer Gesamtübersicht einen Vergleich der ersten Halbjahre 2015 und 2016. Eine Darstellung der 20 wichtigsten Empfängerländer für erteilte Einzelgenehmigungen einschließlich der jeweiligen Güterbeschreibung ist als Anlage 7 beigefügt. Die Höhe der Genehmigungszahlen allein erlaubt keinen Rückschluss auf die Ausrichtung der Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung. Schon einzelne Großaufträge bewirken regelmäßig erhebliche Schwankungen der Genehmigungswerte. Bei der Beurteilung der Rüstungsexportpolitik kommt es vielmehr maßgeblich auf das jeweilige Empfängerland, die Art des Rüstungsgutes und den vorgesehenen Verwendungszweck der zur Ausfuhr genehmigten Güter an.

Im Berichtszeitraum wurden Einzelgenehmigungen in Höhe von insgesamt 4,03 Mrd. € (erstes Halbjahr 2015 insgesamt 3,5 Mrd. €) erteilt.

EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder

Davon gingen Genehmigungen im Wert von 1,72 Mrd. € (im ersten Halbjahr 2015 1,8 Mrd. €) und damit 42,5 % an EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder, in die – nach den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung – der Export von Rüstungsgütern grundsätzlich nicht zu beschränken ist. Der Wert der Genehmigungen bewegt sich damit auf dem Niveau des ersten Halbjahres 2015. Aufgrund der Ankündigung einiger verbündeter Länder, ihre Beschaffungsaktivitäten vor dem Hintergrund ernster globaler sicherheitspolitischer Krisen und terroristischer Bedrohungen zu verstärken, ist auch in kommenden Berichtszeiträumen mit hohen Genehmigungswerten für diesen Länderbereich zu rechnen.

Von den zehn wichtigsten Bestimmungsländern deutscher Rüstungsexporte stammen sechs aus dem Kreis der EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Länder. Der höchste Genehmigungswert im ersten Halbjahr 2016 in dieser Ländergruppe entfällt dabei mit großem Abstand auf die USA (rund 914 Mio. € und damit fast ein Viertel aller Einzelgenehmigungen im ersten Halbjahr 2016).

Drittländer

Für Drittländer wurden im ersten Halbjahr 2016 Ausfuhrgenehmigungen in Höhe von 2,32 Mrd. € (im ersten Halbjahr 2015: 1,67 Mrd. €) erteilt. Fast die Hälfte des Genehmigungswertes für Drittländer ist auf die Genehmigung für die Ausfuhr einer Fregatte mit entsprechender Ausstattung (u. a. Bordhubschrauber aus Großbritannien) nach Algerien zurückzuführen, deren Herstellung bereits 2012 von der Vorgängerregierung genehmigt wurde. Dieses Vorhaben Algeriens zum Küstenschutz und zur Modernisierung seiner Seestreitkräfte wurde durch die Ausbildung und das Training der algerischen Schiffsmannschaft an einem deutschen Marinestandort unterstützt. Ohne diesen hohen Einzelfall betrachtet, gingen knapp 60 % des Genehmigungswertes im ersten Halbjahr 2016 an Bündnispartner aus EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Ländern.

Ein erheblicher Anteil des Genehmigungswertes für Drittländer entfällt zudem auf die Ausfuhrgenehmigung für die Lieferung von in europäischer Industriekooperation hergestellten zivilen Mehrzweckhubschraubern mit militärischen Ausstattungsmerkmalen nach Saudi-Arabien. Diese sind u. a. für Grenzschutzaufgaben sowie Rettungseinsätze und den Katastrophenschutz vorgesehen. Diese beiden Ausfuhrvorhaben führen dazu, dass Algerien und Saudi-Arabien neben den USA zu den drei Empfängerländern mit den höchsten Genehmigungswerten zählen.

Auf Entwicklungsländer[1] entfielen 112,4 Mio. € oder rund 4,5 % (erstes Halbjahr 2015: rund 5,2 %) des Gesamtwertes der Einzelausfuhrgenehmigungen.

Kleinwaffen

Der Gesamtwert der Genehmigungen von Kleinwaffen (Anlagen 8 und 9) belief sich im ersten Halbjahr 2016 auf 11,6 Mio. € (erstes Halbjahr 2015: 12,4 Mio. €). Der weitere Rückgang des Genehmigungswertes ist Folge der restriktiven und verantwortungsvollen Rüstungsexportpolitik der Bundesregierung. Daneben macht sich bemerkbar, dass sich die Genehmigungserteilung für Kleinwaffen in einigen Fällen aufgrund noch fehlender Endverbleibserklärungen nach den neuen Post-Shipment-Anforderungen zeitlich verschoben hat und voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2016 erfolgen wird. Die wichtigsten drei Bestimmungsländer für Genehmigungen für Kleinwaffen (einschließlich Teilen und Munition) waren Frankreich, Irak (Ausstattungshilfe für die Kurdische Regionalregierung) und Polen.

Sammelausfuhrgenehmigungen

Der Wert der im ersten Halbjahr 2016 insgesamt erteilten zwei Sammelausfuhrgenehmigungen, die im Rahmen wehrtechnischer Kooperationen zwischen überwiegend EU- und NATO-Partnern erteilt wurden, belief sich auf 19 Mio. €.

Für die Erteilung von Sammelausfuhrgenehmigungen gelten die gleichen Grundsätze wie im Einzelantragsverfahren. Bei Sammelausfuhrgenehmigungen geht es in erster Linie um die Produktionsphase eines Rüstungsgutes, in der Zulieferungen, die als Rüstungsgut gelistet sind, häufig ein- und ausgeführt werden. Die Kooperation erfordert es, Güter zwischen den Beteiligten weiterzuleiten. Außerdem werden Gütertransporte im Zusammenhang mit Wartung und Reparatur über Sammelausfuhrgenehmigungen abgewickelt.

1 Entwicklungsländer und -gebiete entsprechend der Liste des Entwicklungsausschusses (Development Assistance Committee = DAC) der OECD ohne die Länder der mittleren Einkommensgruppe, oberer Bereich (vierte Spalte der genannten Liste), zu denen auch der NATO-Partner Türkei sowie u. a. Brasilien, Malaysia und Südafrika zählen.

Der Wert von Sammelausfuhrgenehmigungen ist also ein prozessbedingter Rahmenwert, der in Kooperation produzierte Rüstungsgutbewegungen praktikabel macht. Er ermöglicht beliebige Güterbewegungen, die z. B. zur Herstellung eines Rüstungsgutes notwendig sind, innerhalb eines wertmäßigen Genehmigungsrahmens, der häufig jedoch nicht ausgeschöpft wird. Dieser Rahmen ist kein Indiz für tatsächliche Güterbewegungen – schon deshalb nicht, weil Wiedereinfuhren rechnerisch nicht berücksichtigt werden. Daher ist es auch systematisch unzulässig, Sammelausfuhrgenehmigungen und Einzelausfuhrgenehmigungen gleichzusetzen bzw. zu addieren.

Abgelehnte Ausfuhranträge

Im ersten Halbjahr 2016 wurden 34 Anträge für Ausfuhrgenehmigungen mit einem Gesamtwert von 9,6 Mio. € abgelehnt.

Die in diesem Zwischenbericht veröffentlichten Daten über Genehmigungen im ersten Halbjahr 2016 werden in den Rüstungsexportbericht der Bundesregierung für das Gesamtjahr 2016 einfließen, der im Sommer 2017 erscheinen wird.

Anlage 1

Politische Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern

In dem Bestreben,

- ihre Rüstungsexportpolitik restriktiv zu gestalten,
- im Rahmen der internationalen und gesetzlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland den Export von Rüstungsgütern am Sicherheitsbedürfnis und außenpolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland zu orientieren,
- durch seine Begrenzung und Kontrolle einen Beitrag zur Sicherung des Friedens, der Gewaltprävention, der Menschenrechte und einer nachhaltigen Entwicklung in der Welt zu leisten,
- dementsprechend auch die Beschlüsse internationaler Institutionen zu berücksichtigen, die eine Beschränkung des internationalen Waffenhandels unter Abrüstungsgesichtspunkten anstreben,
- darauf hinzuwirken, solchen Beschlüssen Rechtsverbindlichkeit auf internationaler Ebene, einschließlich auf europäischer Ebene, zu verleihen,

hat die Bundesregierung ihre Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wie folgt neu beschlossen:

I. Allgemeine Prinzipien

1. Die Bundesregierung trifft ihre Entscheidungen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) und dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) über Exporte von Kriegswaffen[2] und sonstigen Rüstungsgütern[3] in Übereinstimmung mit dem von dem Rat der Europäischen Union (EU) angenommenen „Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren“ vom 8. Juni 1998 bzw. etwaigen Folgeregelungen[4] sowie den von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) am 25. November 1993 verabschiedeten „Prinzipien zur Regelung des Transfers konventioneller Waffen“. Die Kriterien des EU-Verhaltenskodex sind integraler Bestandteil dieser Politischen Grundsätze. Soweit die nachfolgenden Grundsätze im Verhältnis zum EU-Verhaltenskodex restriktivere Maßstäbe vorsehen, haben sie Vorrang.

2. Der Beachtung der Menschenrechte im Bestimmungs- und Endverbleibsland wird bei den Entscheidungen über Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern besonderes Gewicht beigemessen.

3. Genehmigungen für Exporte von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden grundsätzlich nicht erteilt, wenn hinreichender Verdacht besteht, dass diese zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle.

4. In eine solche Prüfung der Menschenrechtsfrage werden Feststellungen der EU, des Europarates, der Vereinten Nationen (VN), der OSZE und anderer internationaler Gremien einbezogen. Berichte von internationalen Menschenrechtsorganisationen werden ebenfalls berücksichtigt.

5. Der Endverbleib der Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgüter ist in wirksamer Weise sicherzustellen.

II. NATO-Länder[5], EU-Mitgliedstaaten, NATO-gleichgestellte Länder[6]

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in diese Länder hat sich an den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen des Bündnisses und der EU zu orientieren.

   Er ist grundsätzlich nicht zu beschränken, es sei denn, dass aus besonderen politischen Gründen in Einzelfällen eine Beschränkung geboten ist.

2 In der Kriegswaffenliste (Anlage zum KrWaffKontrG) aufgeführte Waffen (komplette Waffen sowie als Waffen gesondert erfasste Teile).
3 Waren des Abschnitts A in Teil I der Ausfuhrliste – Anlage zur AWV – mit Ausnahme der Kriegswaffen.
4 Als Anlage 2.
5 Geltungsbereich des NATO-Vertrages, Artikel 6.
6 Australien, Japan, Neuseeland, Schweiz.

2. Kooperationen sollen im bündnis- und/oder europapolitischen Interesse liegen.

   Bei Koproduktionen mit in Ziffer II. genannten Ländern, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, werden diese rüstungsexportpolitischen Grundsätze soweit wie möglich verwirklicht. Dabei wird die Bundesregierung unter Beachtung ihres besonderen Interesses an Kooperationsfähigkeit auf Einwirkungsmöglichkeiten bei Exportvorhaben von Kooperationspartnern nicht verzichten (Ziffer II. 3.).

3. Die exportpolitischen Konsequenzen einer Kooperation sind rechtzeitig vor Vereinbarung gemeinsam zu prüfen.

   In jedem Fall behält sich die Bundesregierung zur Durchsetzung ihrer rüstungsexportpolitischen Grundsätze vor, bestimmten Exportvorhaben des Kooperationspartners im Konsultationswege entgegenzutreten. Deshalb ist bei allen neu abzuschließenden Kooperationsvereinbarungen für den Fall des Exports durch das Partnerland grundsätzlich ein solches Konsultationsverfahren anzustreben, das der Bundesregierung die Möglichkeit gibt, Einwendungen wirksam geltend zu machen. Die Bundesregierung wird hierbei sorgfältig zwischen dem Kooperationsinteresse und dem Grundsatz einer restriktiven Rüstungsexportpolitik unter Berücksichtigung des Menschenrechtskriteriums abwägen.

4. Vor Exporten von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern, bei denen deutsche Zulieferungen Verwendung finden, prüfen AA, BMWi und BMVg unter Beteiligung des Bundeskanzleramtes, ob im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen für die Einleitung von Konsultationen vorliegen.

   Einwendungen der Bundesregierung gegen die Verwendung deutscher Zulieferungen werden – in der Regel nach Bundessicherheitsrats-Befassung – z. B. in folgenden Fällen geltend gemacht:

   - Exporte in Länder, die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt,
   - Exporte in Länder, in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden,
   - Exporte, bei denen hinreichender Verdacht besteht, dass sie zur internen Repression im Sinne des EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren oder zu sonstigen fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden,
   - Exporte, durch die wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet werden,
   - Exporte, welche die auswärtigen Beziehungen zu Drittländern so erheblich belasten würden, dass selbst das eigene Interesse an der Kooperation und an der Aufrechterhaltung guter Beziehungen um Kooperationspartner zurückstehen muss.

   Einwendungen werden nicht erhoben, wenn direkte Exporte im Hinblick auf die unter Ziffer III. 4. bis 7. angestellten Erwägungen voraussichtlich genehmigt würden.

5. Für die Zusammenarbeit zwischen deutschen und Unternehmen der in Ziffer II. genannten Länder, die nicht Gegenstand von Regierungsvereinbarungen ist, sind Zulieferungen, entsprechend der Direktlieferung in diese Länder, unter Beachtung der allgemeinen Prinzipien grundsätzlich nicht zu beschränken. Die Bundesregierung wird jedoch in gleicher Weise wie bei Kooperationen, die Gegenstand von Regierungsvereinbarungen sind, auf Exporte aus industriellen Kooperationen Einfluss nehmen.

   Zu diesem Zweck wird sie verlangen, dass sich der deutsche Kooperationspartner bei Zulieferung von Teilen, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, vertraglich in die Lage versetzt, der Bundesregierung rechtzeitig die nötigen Informationen über Exportabsichten seiner Partner geben zu können und vertragliche Endverbleibsklauseln vorzusehen.

6. Für deutsche Zulieferungen von Teilen (Einzelteilen oder Baugruppen), die Kriegswaffen oder sonstige Rüstungsgüter sind, ist das Kooperationspartnerland ausfuhrrechtlich Käufer- und Verbrauchsland. Wenn diese Teile durch festen Einbau in das Waffensystem integriert werden, begründet die Verarbeitung im Partnerland ausfuhrrechtlich einen neuen Warenursprung.

III. Sonstige Länder

1. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in andere als in Ziffer II. genannte Länder wird restriktiv gehandhabt. Er darf insbesondere nicht zum Aufbau zusätzlicher, exportspezifischer Kapazitäten führen. Die Bundesregierung wird von sich aus keine privilegierenden Differenzierungen nach einzelnen Ländern oder Regionen vornehmen.

2. Der Export von Kriegswaffen (nach KWKG und AWG genehmigungspflichtig) wird nicht genehmigt, es sei denn, dass im Einzelfall besondere außen- oder sicherheitspolitische Interessen der Bundesrepublik Deutschland unter Berücksichtigung der Bündnisinteressen für eine ausnahmsweise zu erteilende Genehmigung sprechen. Beschäftigungspolitische Gründe dürfen keine ausschlaggebende Rolle spielen.

3. Für den Export sonstiger Rüstungsgüter (nach AWG genehmigungspflichtig) werden Genehmigungen nur erteilt, soweit die im Rahmen der Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zu schützenden Belange der Sicherheit, des friedlichen Zusammenlebens der Völker oder der auswärtigen Beziehungen nicht gefährdet sind.

   In diesen Fällen überwiegen diese Schutzzwecke das volkswirtschaftliche Interesse im Sinne von § 3 Abs. 1 AWG.

4. Genehmigungen für Exporte nach KWKG und/oder AWG kommen nicht in Betracht, wenn die innere Lage des betreffenden Landes dem entgegensteht, z. B. bei bewaffneten internen Auseinandersetzungen und bei hinreichendem Verdacht des Missbrauchs zu innerer Repression oder zu fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen. Für diese Frage spielt die Menschenrechtssituation im Empfängerland eine wichtige Rolle.

5. Die Lieferung von Kriegswaffen und kriegswaffennahen[7] sonstigen Rüstungsgütern wird nicht genehmigt in Länder,

   - die in bewaffnete Auseinandersetzungen verwickelt sind oder wo eine solche droht,

   - in denen ein Ausbruch bewaffneter Auseinandersetzungen droht oder bestehende Spannungen und Konflikte durch den Export ausgelöst, aufrechterhalten oder verschärft würden.

   Lieferungen an Länder, die sich in bewaffneten äußeren Konflikten befinden oder bei denen eine Gefahr für den Ausbruch solcher Konflikte besteht, scheiden deshalb grundsätzlich aus, sofern nicht ein Fall des Artikels 51 der VN-Charta vorliegt

6. Bei der Entscheidung über die Genehmigung des Exports von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern wird berücksichtigt, ob die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes durch unverhältnismäßige Rüstungsausgaben ernsthaft beeinträchtigt wird.

7. Ferner wird das bisherige Verhalten des Empfängerlandes im Hinblick auf die Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität, die Einhaltung internationaler Verpflichtungen, insbesondere des Gewaltverzichts, einschließlich der Verpflichtungen aufgrund des für internationale und nicht-internationale Konflikte geltenden humanitären Völkerrechts, die Übernahme von Verpflichtungen im Bereich der Nichtverbreitung sowie in anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und der Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der im EU-Verhaltenskodex für Waffenausfuhren aufgeführten Rüstungskontroll- und Abrüstungsvereinbarungen, seine Unterstützung des VN-Waffenregisters, berücksichtigt.

IV. Sicherung des Endverbleibs

Genehmigungen für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern werden nur erteilt, wenn zuvor der Endverbleib dieser Güter im Endempfängerland sichergestellt ist. Dies setzt in der Regel eine entsprechende schriftliche Zusicherung des Endempfängers sowie weitere geeignete Dokumente voraus.

Lieferungen von Kriegswaffen sowie sonstigen Rüstungsgütern, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe wesentlich sind, dürfen nur bei Vorliegen von amtlichen Endverbleibserklärungen, die ein Reexportverbot mit Erlaubnisvorbehalt enthalten, genehmigt werden. Dies gilt entsprechend für Exporte von kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern, die im Zusammenhang mit einer Lizenzvergabe stehen. Für die damit hergestellten Kriegswaffen sind wirksame Endverbleibsregelungen zur Voraussetzung zu machen.

7 Anlagen und Unterlagen zur Herstellung von Kriegswaffen.

An die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Kriegswaffen und kriegswaffennahe sonstige Rüstungsgüter dürfen nur mit dem schriftlichen Einverständnis der Bundesregierung in dritte Länder reexportiert bzw. im Sinne des EU-Binnenmarktes verbracht werden.

Ein Empfängerland, das entgegen einer abgegebenen Endverbleibserklärung den Weiterexport von Kriegswaffen oder kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern genehmigt oder einen ungenehmigten derartigen Export wissentlich nicht verhindert hat oder nicht sanktioniert, wird bis zur Beseitigung dieser Umstände grundsätzlich von einer Belieferung mit weiteren Kriegswaffen und kriegswaffennahen sonstigen Rüstungsgütern ausgeschlossen.

V. Rüstungsexportbericht

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag jährlich einen Rüstungsexportbericht vor, in dem die Umsetzung der Grundsätze der deutschen Rüstungsexportpolitik im abgelaufenen Kalenderjahr aufgezeigt sowie die von der Bundesregierung erteilten Exportgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufgeschlüsselt werden.

Anlage 2

GEMEINSAMER STANDPUNKT 2008/944/ GASP DES RATES vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15, in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Mitgliedstaaten beabsichtigen, die vom Europäischen Rat auf seinen Tagungen in Luxemburg und Lissabon in den Jahren 1991 und 1992 vereinbarten gemeinsamen Kriterien und den vom Rat 1998 angenommenen EU- Verhaltenskodex für Waffenexporte als Grundlage zu nutzen.

(2) Die Mitgliedstaaten erkennen die besondere Verantwortung der Militärtechnologie und Militärgüter exportierenden Staaten an.

(3) Die Mitgliedstaaten wollen mit Entschlossenheit hohe gemeinsame Maßstäbe setzen, die als Mindeststandards für die beim Transfer von Militärtechnologie und Militärgütern von allen Mitgliedstaaten zu befolgende zurückhaltende Praxis angesehen werden sollten, und den Austausch relevanter Informationen verstärken, um größere Transparenz zu erreichen.

(4) Die Mitgliedstaaten wollen mit Entschlossenheit verhindern, dass Militärtechnologie und Militärgüter ausgeführt werden, die zu interner Repression oder internationaler Aggression eingesetzt werden könnten oder zu regionaler Instabilität beitragen könnten.

(5) Die Mitgliedstaaten wollen die Zusammenarbeit verstärken und die Konvergenz auf dem Gebiet der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) fördern.

(6) Ergänzend sind mit dem EU-Programm zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit konventionellen Waffen Maßnahmen gegen unerlaubte Transfers eingeleitet worden.

(7) Der Rat hat am 12. Juli 2002 die Gemeinsame Aktion 2002/589/GASP[8] betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Handfeuerwaffen und leichten Waffen angenommen.

(8) Der Rat hat am 23. Juni 2003 den Gemeinsamen Standpunkt 2003/468/GASP[9] betreffend die Überwachung von Waffenvermittlungstätigkeiten angenommen.

(9) Der Europäische Rat hat im Dezember 2003 eine Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen und im Dezember 2005 eine Strategie zur Bekämpfung der Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit angenommen, die ein erhöhtes Interesse der Mitgliedstaaten der Europäischen Union an einer koordinierten Herangehensweise an die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern bedingen.

(10) Im Jahr 2001 wurde das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten angenommen.

(11) 1992 wurde das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen eingerichtet.

(12) Die Staaten haben im Einklang mit dem durch die VN-Charta anerkannten Recht auf Selbstverteidigung das Recht, Mittel zur Selbstverteidigung zu transferieren.

(13) Der Wunsch der Mitgliedstaaten, eine Rüstungsindustrie als Teil ihrer industriellen Basis wie auch ihrer Verteidigungsanstrengungen aufrechtzuerhalten, wird anerkannt.

(14) Die Stärkung einer europäischen industriellen und technologischen Verteidigungsbasis, die zur Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und insbesondere der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik beiträgt, sollte mit Zusammenarbeit und Konvergenz im Bereich der Militärtechnologie und der Militärgüter einhergehen.

8 ABl. L 191 vom 19.7.2002, S. 1.
9 ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 79.

(15) Die Mitgliedstaaten wollen die Politik der Europäischen Union zur Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern durch die Annahme dieses Gemeinsamen Standpunkts, der den vom Rat am 8. Juni 1998 angenommenen Verhaltenskodex der Europäischen Union für Waffenausfuhren aktualisiert und ersetzt, verstärken.

(16) Der Rat hat am 13. Juni 2000 die Gemeinsame Militärgüterliste der Europäischen Union angenommen, die regelmäßig überarbeitet wird, wobei gegebenenfalls entsprechende nationale und internationale Listen berücksichtigt werden.[10]

(17) Die Union muss gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Vertrag auf die Kohärenz aller von ihr ergriffenen außenpolitischen Maßnahmen im Rahmen ihrer Außenpolitik achten; diesbezüglich nimmt der Rat Kenntnis von dem Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 des Rates vom 22. Juni 2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck.[11]

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

Artikel 1

(1) Jeder Mitgliedstaat prüft die ihm vorgelegten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung für Gegenstände der in Artikel 12 genannten Gemeinsamen Militärgüterliste der EU in jedem Einzelfall anhand der Kriterien nach Artikel 2.

(2) Die in Absatz 1 genannten Anträge auf Ausfuhrgenehmigung umfassen Folgendes:

- Genehmigungsanträge für tatsächliche Ausfuhren, auch wenn diese zum Zwecke der Lizenzproduktion von Militärgütern in Drittländern erfolgen;
- Anträge auf Lizenzen für Waffenvermittlertätigkeiten;
- Anträge auf Lizenzen für „Durchfuhr“ oder „Umladung“;
- Lizenzanträge für immaterielle Software- und Technologietransfers, z. B. mittels elektronischer Medien, Fax oder Telefon.

In den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten wird festgelegt, in welchen Fällen eine Ausfuhrgenehmigung für diese Anträge erforderlich ist.

Artikel 2

Kriterien

(1) Kriterium 1: Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, insbesondere der vom VN-Sicherheitsrat oder der Europäischen Union verhängten Sanktionen, der Übereinkünfte zur Nichtverbreitung und anderen Themen sowie sonstiger internationaler Verpflichtungen

Eine Ausfuhrgenehmigung wird verweigert, wenn ihre Erteilung im Widerspruch stünde unter anderem zu

a) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten sowie ihren Verpflichtungen zur Durchsetzung von Waffenembargos der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

b) den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, dem Übereinkommen über biologische und Toxinwaffen und dem Chemiewaffenübereinkommen;

c) der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, keinerlei Antipersonenminen auszuführen;

d) den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten im Rahmen der Australischen Gruppe, des Trägertechnologie-Kontrollregimes, des Zangger-Ausschusses, der Gruppe der Kernmaterial-Lieferländer (NSG), des Wassenaar-Arrangements und des Haager Verhaltenskodex gegen die Proliferation ballistischer Raketen.

(2) Kriterium 2: Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch das Endbestimmungsland

10 Zuletzt geändert am 10. März 2008, ABl. C 98 vom 18.4.2008, S. 1.
11 ABl. L 159 vom 30.6.2000, S. 1.

Die Mitgliedstaaten bewerten die Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte und

a) verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, zur internen Repression benutzt werden könnten;

b) lassen besondere Vorsicht und Wachsamkeit bei der Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen an Länder walten, in denen von den zuständigen Gremien der Vereinten Nationen, der Europäischen Union oder des Europarates schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen festgestellt wurden, und nehmen dabei eine Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung der Art der Militärtechnologie oder der Militärgüter vor.

   Hierfür gelten als Militärtechnologie oder Militärgüter, die zu interner Repression benutzt werden könnten, unter anderem Militärtechnologie oder Militärgüter, die vom angegebenen Endverwender in dieser oder einer ähnlichen Form nachweislich zu interner Repression benutzt worden sind oder bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass sie an der angegebenen Endverwendung bzw. am angegebenen Endverwender vorbeigeleitet werden und zu interner Repression genutzt werden. Gemäß Artikel 1 ist die Art der Militärtechnologie oder der Militärgüter sorgfältig zu prüfen, insbesondere wenn sie für Zwecke der inneren Sicherheit bestimmt sind. Interne Repression umfasst unter anderem Folter sowie andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, willkürliche oder Schnell-Hinrichtungen, das Verschwindenlassen von Personen, willkürliche Verhaftungen und andere schwere Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften, einschließlich der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, niedergelegt sind.

Die Mitgliedstaaten bewerten die Haltung des Empfängerlandes zu den einschlägigen Grundsätzen der Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts und

c) verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind verwendet werden, um schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu begehen.

(3) Kriterium 3: Innere Lage im Endbestimmungsland als Ergebnis von Spannungen oder bewaffneten Konflikten

Die Mitgliedstaaten verweigern eine Ausfuhrgenehmigung für Militärtechnologie oder Militärgüter, die im Endbestimmungsland bewaffnete Konflikte auslösen bzw. verlängern würden oder bestehende Spannungen oder Konflikte verschärfen würden.

(4) Kriterium 4: Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region

Die Mitgliedstaaten verweigern eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass der angegebene Empfänger die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, zum Zwecke der Aggression gegen ein anderes Land oder zur gewaltsamen Durchsetzung eines Gebietsanspruchs benutzt. Bei der Abwägung dieser Risiken berücksichtigen die Mitgliedstaaten unter anderem

a) das Bestehen oder die Wahrscheinlichkeit eines bewaffneten Konflikts zwischen dem Empfängerland und einem anderen Land;

b) Ansprüche auf das Hoheitsgebiet eines Nachbarlandes, deren gewaltsame Durchsetzung das Empfängerland in der Vergangenheit versucht bzw. angedroht hat;

c) die Wahrscheinlichkeit, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter zu anderen Zwecken als für die legitime nationale Sicherheit und Verteidigung des Empfängerlandes verwendet wird;

d) das Erfordernis, die regionale Stabilität nicht wesentlich zu beeinträchtigen.

(5) Kriterium 5: Nationale Sicherheit der Mitgliedstaaten und der Gebiete, deren Außenbeziehungen in die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats fallen, sowie nationale Sicherheit befreundeter und verbündeter Länder

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen

a) die möglichen Auswirkungen der Militärtechnologie oder der Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, auf ihre Verteidigungs- und Sicherheitsinteressen sowie auf die anderer Mitgliedstaaten und befreundeter oder verbündeter Länder, wobei sie anerkennen, dass hierdurch die Berücksichtigung der Kriterien betreffend die Achtung der Menschenrechte und die Aufrechterhaltung von Frieden, Sicherheit und Stabilität in einer Region nicht beeinträchtigt werden darf;

b) das Risiko, dass diese Militärtechnologie oder diese Militärgüter gegen ihre eigenen Streitkräfte oder die anderer Mitgliedstaaten oder befreundeter oder verbündeter Länder eingesetzt werden.

(6) Kriterium 6: Verhalten des Käuferlandes gegenüber der internationalen Gemeinschaft, unter besonderer Berücksichtigung seiner Haltung zum Terrorismus, der Art der von ihm eingegangenen Bündnisse und der Einhaltung des Völkerrechts

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen unter anderem das bisherige Verhalten des Käuferlandes in Bezug auf

a) eine Unterstützung oder Förderung des Terrorismus und der internationalen organisierten Kriminalität;

b) die Einhaltung seiner internationalen Verpflichtungen, insbesondere im Hinblick auf die Nichtanwendung von Gewalt, und der Bestimmungen des humanitären Völkerrechts;

c) sein Engagement im Bereich der Nichtverbreitung und anderen Bereichen der Rüstungskontrolle und Abrüstung, insbesondere die Unterzeichnung, Ratifizierung und Durchführung der bei Kriterium 1 unter Buchstabe b aufgeführten einschlägigen Rüstungskontroll- und Abrüstungsübereinkommen.

(7) Kriterium 7: Risiko der Abzweigung von Militärtechnologie oder Militärgütern im Käuferland oder der Wiederausfuhr von Militärgütern unter unerwünschten Bedingungen

Bei der Beurteilung der Auswirkungen der Militärtechnologie oder der Militärgüter, die zur Ausfuhr bestimmt sind, auf das Empfängerland und des Risikos, dass diese Technologie oder Güter auf Umwegen zu einem unerwünschten Endverwender oder zu einer unerwünschten Endverwendung gelangen könnten, wird Folgendes berücksichtigt:

a) die legitimen Interessen der Verteidigung und der inneren Sicherheit des Empfängerlandes, einschließlich einer etwaigen Beteiligung an friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen oder anderer Art;

b) die technische Fähigkeit des Empfängerlandes, diese Technologie oder diese Güter zu benutzen;

c) die Fähigkeit des Empfängerlandes, wirksame Ausfuhrkontrollen durchzuführen;

d) das Risiko, dass solche Technologie oder solche Güter mit unerwünschtem Ziel wieder ausgeführt werden, und die bisherige Befolgung etwaiger Wiederausfuhrbestimmungen bzw. vorheriger Genehmigungspflichten, die vom Ausfuhrmitgliedstaat gegebenenfalls festgelegt wurden, durch das Empfängerland;

e) das Risiko, dass solche Technologie oder solche Güter zu terroristischen Vereinigungen oder einzelnen Terroristen umgeleitet werden;

f) die Gefahr eines Reverse Engineering oder eines unbeabsichtigten Technologietransfers.

(8) Kriterium 8: Vereinbarkeit der Ausfuhr von Militärtechnologie oder Militärgütern mit der technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Empfängerlandes, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Staaten bei der Erfüllung ihrer legitimen Sicherheits- und Verteidigungsbedürfnisse möglichst wenige Arbeitskräfte und wirtschaftliche Ressourcen für die Rüstung einsetzen sollten.

Die Mitgliedstaaten beurteilen anhand von Informationen aus einschlägigen Quellen, wie z. B. Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, Weltbank, Internationaler Währungsfonds und Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, ob die geplante Ausfuhr die nachhaltige Entwicklung des Empfängerlandes ernsthaft beeinträchtigen würde. Sie prüfen in diesem Zusammenhang den jeweiligen Anteil der Rüstungs- und der Sozialausgaben des Empfängerlandes und berücksichtigen dabei auch jedwede EU- oder bilaterale Hilfe.

Artikel 3

Dieser Gemeinsame Standpunkt lässt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, auf nationaler Ebene eine restriktivere Politik zu verfolgen.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten informieren einander detailliert über Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen, die entsprechend den Kriterien dieses Gemeinsamen Standpunkts verweigert wurden, und geben die Gründe für die Verweigerung an. Bevor ein Mitgliedstaat eine Genehmigung erteilt, die von einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten innerhalb der letzten drei Jahre für eine im Wesentlichen gleichartige Transaktion verweigert worden ist, konsultiert er zunächst den bzw. die Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben. Beschließt der betreffende Mitgliedstaat nach den Konsultationen dennoch, die Genehmigung zu erteilen, so teilt er dies dem bzw. den Mitgliedstaaten, die die Genehmigung verweigert haben, mit und erläutert ausführlich seine Gründe.

(2) Ob der Transfer von Militärtechnologie oder Militärgütern genehmigt oder verweigert wird, bleibt dem nationalen Ermessen eines jeden Mitgliedstaats überlassen. Eine Genehmigung gilt als verweigert, wenn der Mitgliedstaat die Genehmigung des tatsächlichen Verkaufs oder der Ausfuhr der Militärtechnologie oder der Militärgüter verweigert hat und es andernfalls zu einem Verkauf oder zum Abschluss des entsprechenden Vertrags gekommen wäre. Für diese Zwecke kann eine notifizierbare Verweigerung gemäß den nationalen Verfahren auch die Verweigerung der Zustimmung zur Aufnahme von Verhandlungen oder einen abschlägigen Bescheid auf eine förmliche Voranfrage zu einem bestimmten Auftrag umfassen.

(3) Die Mitgliedstaaten behandeln derartige Verweigerungen und die entsprechenden Konsultationen vertraulich und ziehen daraus keine wirtschaftlichen Vorteile.

Artikel 5

Ausfuhrgenehmigungen werden nur auf der Grundlage einer zuverlässigen vorherigen Kenntnis der Endverwendung im Endbestimmungsland erteilt. Hierfür sind in der Regel eine gründlich überprüfte Endverbleibserklärung oder entsprechende Unterlagen und/oder eine vom Endbestimmungsland erteilte offizielle Genehmigung erforderlich. Bei der Bewertung der Anträge auf Ausfuhrgenehmigungen für Militärtechnologie oder Militärgüter zum Zwecke der Produktion in Drittländern berücksichtigen die Mitgliedstaaten insbesondere die mögliche Verwendung des Endprodukts im Erzeugerland sowie das Risiko, dass das Endprodukt zu einem unerwünschten Endverwender umgeleitet oder ausgeführt werden könnte.

Artikel 6

Unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 gelten die in Artikel 2 dieses Gemeinsamen Standpunktes aufgeführten Kriterien und das Konsultationsverfahren nach Artikel 4 für die Mitgliedstaaten auch in Bezug auf Güter und Technologie mit doppeltem Verwendungszweck gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000, wenn schwerwiegende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Endverwender solcher Güter und solcher Technologie die Streitkräfte, die internen Sicherheitskräfte oder ähnliche Einheiten des Empfängerlandes sein werden. Wird in diesem Gemeinsamen Standpunkt auf Militärtechnologie oder Militärgüter Bezug genommen, so sind darunter auch solche Güter und solche Technologie zu verstehen.

Artikel 7

Damit dieser Gemeinsame Standpunkt die größtmögliche Wirkungskraft hat, streben die Mitgliedstaaten im Rahmen der GASP nach einer Verstärkung ihrer Zusammenarbeit und einer Förderung ihrer Konvergenz im Bereich der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern.

Artikel 8

(1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt den anderen Mitgliedstaaten jährlich einen vertraulichen Bericht über seine Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern und seine Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts.

(2) Ein Jahresbericht der EU, der auf den Beiträgen aller Mitgliedstaaten beruht, wird dem Rat vorgelegt und in der Reihe C des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht.

(3) Außerdem veröffentlicht jeder Mitgliedstaat, der Technologie oder Güter der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU ausführt, gegebenenfalls im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften, einen Bericht über seine Ausfuhren von Militärtechnologie und Militärgütern und stellt nach Maßgabe des Benutzerleitfadens Informationen für den Jahresbericht der EU über die Umsetzung des Gemeinsamen Standpunkts bereit.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten beurteilen gegebenenfalls gemeinsam im Rahmen der GASP anhand der Grundsätze und Kriterien dieses Gemeinsamen Standpunkts die Lage potenzieller oder tatsächlicher Empfänger der von den Mitgliedstaaten ausgeführten Militärtechnologie und Militärgüter.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten können zwar gegebenenfalls die Auswirkungen geplanter Ausfuhren auf ihre wirtschaftlichen, sozialen, kommerziellen und industriellen Interessen berücksichtigen, doch dürfen diese Faktoren die Anwendung der oben angeführten Kriterien nicht beeinträchtigen.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten setzen sich nach Kräften dafür ein, andere Militärtechnologie und Militärgüter exportierende Staaten zu ermutigen, die Grundsätze dieses Gemeinsamen Standpunkts anzuwenden. Sie betreiben mit den Drittstaaten, die die Kriterien anwenden, einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch über ihre Politik zur Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern und über die Anwendung der Kriterien.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre nationalen Rechtsvorschriften es ihnen erlauben, die Ausfuhr der Technologie und der Güter kontrollieren zu können, die auf der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU verzeichnet sind.

Die Gemeinsame Militärgüterliste der EU dient als Bezugspunkt für die nationalen Listen der Mitgliedstaaten für Militärtechnologie und Militärgüter, ersetzt diese aber nicht unmittelbar.

Artikel 13

Der Benutzerleitfaden zum Verhaltenskodex der Europäischen Union für die Ausfuhr von Militärgütern, der regelmäßig aktualisiert wird, dient als Orientierungshilfe bei der Anwendung dieses Gemeinsamen Standpunkts.

Artikel 14

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

Artikel 15

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird drei Jahre nach seiner Annahme überprüft.

Artikel 16

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Dezember 2008.

Im Namen des Rates

Der Präsident

B. KOUCHNER

Anlage 3

Grundsätze der Bundesregierung für die Ausfuhrgenehmigungspolitik bei der Lieferung von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer[12]

Geleitet von den Prinzipien und Erwägungen, die in dem Vertrag über den Waffenhandel (ATT), dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern vom 8. Dezember 2008 und den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 19. Januar 2000 zum Ausdruck kommen, hat die Bundesregierung am 18 März 2015 auch mit Blick auf das grundsätzlich weltweit bestehende Risiko der Weiterleitung insbesondere von Kleinwaffen folgende Grundsätze für die Erteilung von Genehmigungen für die Ausfuhr von Kleinen und Leichten Waffen, dazugehöriger Munition und entsprechender Herstellungsausrüstung in Drittländer beschlossen:

1. Die Grundsätze orientieren sich bei dem Begriff von „Kleinen und Leichten Waffen“ an der Definition im Anhang der Gemeinsamen Aktion der EU vom 12. Juli 2002 und beziehen dabei auch Scharfschützengewehre und Vorderschaftrepetierflinten („Pump-Guns“) ein.[13]

2. Es werden grundsätzlich keine Genehmigungen für die Ausfuhr von Komponenten und Technologie in Drittländer (z. B. im Zusammenhang mit Lizenzvergaben) erteilt, die in dem betreffenden Land eine neue Herstellungslinie für Kleine und Leichte Waffen oder entsprechende Munition eröffnen.

3. Bei Ersatz- und Verschleißteilen, gleichartigen Ersatzmaschinen sowie Verbrauchsmaterialien für in der Vergangenheit gelieferte Herstellungslinien, wird der Rechtsgrundsatz des Vertrauensschutzes berücksichtigt. Genehmigungen werden daher grundsätzlich auch in Zukunft erteilt. Dies gilt nicht für Lieferungen, mit denen eine Erhöhung der Kapazität oder Erweiterung des Produktspektrums beabsichtigt ist (sog. Up-grading).

4. Genehmigungen für die Lieferung von Scharfschützengewehren und Vorderschaftrepetierflinten („Pump-Guns“) an private Endempfänger in Drittländern werden grundsätzlich nicht erteilt.[14]

5. Genehmigungen für die Lieferung von Kriegswaffen an nichtstaatliche Stellen in Drittländern werden grundsätzlich nicht erteilt.

6. Der Exportgrundsatz „Neu für Alt“ wird grundsätzlich bei Genehmigungen von Kleinen und Leichten Waffen angewendet.[15] Das heißt: staatliche Empfänger von Kleinen und Leichten Waffen haben grundsätzlich eine Verpflichtungserklärung dahingehend abzugeben, dass sie die durch die Neubeschaffung zu ersetzenden Kleinen und Leichten Waffen vernichten. Sofern die Neubeschaffung einen plausiblen Mehrbedarf deckt und deshalb Altwaffen nicht vernichtet werden, wird ersatzweise grundsätzlich die Verpflichtung gefordert, die jetzt zu liefernden neuen Waffen bei einer späteren Außerdienststellung zu vernichten (Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“). Die Bereitschaft zur Abgabe und Einhaltung einer derartigen Erklärung ist entscheidungserheblich für die Genehmigung der Ausfuhr. Die Bundesregierung trägt dafür Sorge, dass die Umsetzung des Exportgrundsatzes „Neu für Alt“ sowie dessen Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ überwacht wird.

7. In der Endverbleibserklärung ist zudem – über die schon jetzt übliche Reexportklausel hinaus – die Zusage zu machen, dass Kleine und Leichte Waffen, dazugehörige Munition oder Herstellungsausrüstung im Empfängerland nicht ohne Zustimmung der Bundesregierung weitergegeben werden. .

8. Die Bundesregierung wird sich international für die Verbreitung des Exportgrundsatzes „Neu für Alt“ sowie dessen Variante „Neu, Vernichtung bei Aussonderung“ einsetzen.

12 Drittländer sind alle Länder außer den EU-Mitgliedstaaten, den NATO-Ländern und den NATO-gleichgestellten Ländern (Australien, Japan, Neuseeland und Schweiz).

13 Dies umfasst Kriegswaffen der Nummern 10 und 11 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 29, 30, 31 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 32 (sofern es sich um tragbare Waffen handelt), 34, 35 und 37 der Kriegswaffenliste, Waffen für hülsenlose Munition, Scharfschützengewehre und Vorderschaftrepetierflinten („Pump-Guns“).

14 Dies gilt nicht für Jagd- und Sportwaffen.

15 Dies gilt fallweise auch für andere Rüstungsgüter.

9. Kleine und Leichte Waffen sind mit Kennzeichen zu versehen, die leicht erkennbar, lesbar, dauerhaft und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten wiederherstellbar sind. Die umfassende Kennzeichnung von in Deutschland hergestellten Kleinen und Leichten Waffen wird rechtsverbindlich geregelt und erfolgt unter Berücksichtigung internationaler Verpflichtungen.

10. Die Bundesregierung bekräftigt in diesem Zusammenhang, dass überschüssige Kleine und Leichte Waffen im Verantwortungsbereich der Bundeswehr grundsätzlich vernichtet werden.

Anlage 4

Eckpunkte für die Einführung von Post-Shipment-Kontrollen bei deutschen Rüstungsexporten

In Ergänzung der im Koalitionsvertrag genannten strikten Anwendung der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern aus dem Jahr 2000 wird die Bundesregierung zum 8.7.2015 ein Instrument zur Durchführung von selektiven Post-Shipment-Kontrollen für zukünftige Lieferungen von Kriegswaffen und näher bezeichneten, anderen Schusswaffen in Drittländer einführen. Auf Grundlage der nachfolgenden Eckpunkte wird die Bundesregierung die Außenwirtschaftsverordnung noch in diesem Jahr entsprechend ergänzen. Damit soll die Endverbleibssicherung für aus Deutschland exportiertes Rüstungsmaterial verbessert werden. Das neue System der Post-Shipment-Kontrollen richtet sich an folgenden Eckpunkten aus:

- Post-Shipment-Kontrollen werden in einem ersten Schritt im Rahmen von Pilotprüfungen erfolgen. Anschließend wird für die jährlich durchzuführenden Prüfungen ressortübergreifend ein standardisiertes Verfahren entwickelt.

- Die Einführung der Kontrollen erfolgt auf Basis von Endverbleibserklärungen, in denen die ausländischen staatlichen Empfänger Deutschland das Recht zu **Vor-Ort-Kontrollen** einräumen. Die Endverbleibserklärungen werden von **Drittländern** im Sinne der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ verlangt.

- Der zu kontrollierende Güterkreis umfasst grundsätzlich alle **Kriegswaffen** und **bestimmte Schusswaffen (Pistolen, Revolver und Scharfschützengewehre)**, die für staatliche Empfänger bestimmt sind. Von den erfassten Kriegswaffen sind lediglich solche Komponenten oder Baugruppen ausgenommen, die im Ausland in Waffensysteme eingebaut werden sollen.

- Mit den Kontrollen soll **überprüft** werden, ob die gelieferten **Waffen** noch **im Empfängerland bei dem in der Endverbleibserklärung angegebenen Endverwender** vorhanden sind. Hierfür ist in der Regel eine Inaugenscheinnahme ausreichend. Bei der Kontrolle großer Stückzahlen werden hierbei Stichproben vorgenommen.

- Werden Verstöße gegen die Endverbleibserklärung festgestellt oder wird die Durchführung von Vor-Ort-Kontrolle trotz zusagender Endverbleibserklärung verweigert, richten sich die Folgen nach Ziffer IV Nr. 4 der „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000.

- Bei der Vorbereitung sowie gegebenenfalls der Durchführung der Post-Shipment-Kontrollen werden im Rahmen der Geschäftsverteilung der Bundesregierung das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und die jeweilige Auslandsvertretung beauftragt.

- Die für die Vorbereitung und Durchführung der Post-Shipment-Kontrollen benötigten Haushaltsmittel (Ausgaben- und Personalbedarf) werden aus den betroffenen Ressorts zur Verfügung stehenden Mitteln bereit gestellt.

- Das Auswärtige Amt wird die betroffenen Drittländer über die Einführung der Post-Shipment-Kontrollen informieren.

- Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie und die Rüstungszusammenarbeit mit Drittländern dürfen durch das System der Post-Shipment-Kontrollen nicht gefährdet werden.

- Um entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages die Angleichung der nationalen Rüstungsexportrichtlinien in der EU zu gewährleisten, wird Deutschland das System von Post-Shipment-Kontrollen auf EU-Ebene themati¬sieren. Zudem wird das Auswärtige Amt bei Partnern in der EU und der NATO für die Einführung vergleichbarer Kontrollen werben.

- Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie informiert die betroffenen deutschen Unternehmen über das neue System der Post-Shipment-Kontrollen und die damit einhergehenden, erweiterten Anforderungen an die Endverbleibserklärungen.

- Damit das System der Post-Shipment-Kontrollen funktionsfähig wird, müssen zuvor folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

  - Änderung der Außenwirtschaftsverordnung
  - Eingang von Ausfuhrgenehmigungsanträgen für Drittländer mit einer Endverbleibserklärung, in der das Empfängerland nachträglichen Vor-Ort-Kontrollen zustimmt
  - Information über tatsächlich erfolgte Ausfuhr von Waffen an Drittländer, die einer derartigen Kontrolle zugestimmt haben
  - Festlegung des zu kontrollierenden Drittlandes, das eine entsprechende Lieferung erhalten hat
  - Durchführung der Kontrolle

- Eine Überprüfung des Instruments findet zwei Jahre nach Durchführung der ersten Vor-Ort-Kontrolle statt.

Anlage 5

Ausfuhrgenehmigungen von Rüstungsgütern nach Ländergruppen und Ländern für den Zeitraum 01.01.2016 bis 30.06.2016

Einzelausfuhrgenehmigungen in EU-Länder

Land	Anzahl der Genehmigungen	Gesamtwert in Euro
Belgien	148	37.699.983
Bulgarien	5	19.073
Dänemark	64	10.157.120
Dänemark (Grönland)	2	2.373
Estland	8	300.513
Finnland	36	2.511.110
Frankreich	309	70.678.087
Frankreich (Neukaledonien)	5	18.377
Griechenland	50	15.987.202
Irland	4	96.960
Italien	222	20.114.130
Kroatien	5	410.744
Lettland	9	991.321
Litauen	21	3.572.968
Luxemburg	23	398.420
Niederlande	369	102.107.862
Österreich	253	35.146.993
Polen	129	22.922.457
Portugal	22	1.377.435
Rumänien	28	5.537.602
Schweden	153	38.027.168
Slowakei	7	138.949
Slowenien	21	82.435
Spanien	205	42.465.356
Tschechische Republik	74	5.565.296
Ungarn	27	15.274.806
Vereinigtes Königreich	315	69.025.011
Zypern[16]	3	407.550
Gesamt	**2.517**	**501.037,301**

Einzelausfuhrgenehmigungen in NATO- und NATO–gleichgestellte Länder

Land	Anzahl der Genehmigungen	Gesamtwert in Euro
Albanien	1	27.461
Australien	199	54.036.129
Island	1	4.200
Japan	78	4.925.341
Kanada	233	30.794.139
Liechtenstein	2	115.827
Neuseeland	51	657.583
Norwegen	124	15.372.896
Schweiz	392	117.961.699
Türkei	154	76.370.162
Vereinigte Staaten	796	914.057.908
Gesamt	**2.031**	**1.214.323.345**

Einzelausfuhrgenehmigungen in Drittländer

Land	Anzahl der Genehmigungen	Gesamtwert in Euro
Afghanistan	5	2.165.516
Ägypten	41	12.547.186
Algerien	20	1.035.769.567
Andorra	7	78.178
Äquatorialguinea	1	57.126
Argentinien	22	6.254.776
Bahrain	3	552.706
Bangladesch	1	15.330
Benin	1	117
Bosnien und Herzegowina	2	33.849
Botsuana	2	10.320
Brasilien	74	9.823.014
Brunei Darussalam	12	2.952.588

16 Außer dem Gebiet der Republik Zypern, in dem die Regierung der Republik Zypern keine tatsächliche Kontrolle ausübt

Einzelausfuhrgenehmigungen in Drittländer

Land	Anzahl der Genehmigungen	Gesamtwert in Euro
Burundi	1	129.650
Chile	48	4.649.812
China	6	1.549.853
China (Hongkong)	2	7.927
Costa Rica	2	496.167
Côte d'Ivoire	3	341.896
Eritrea	1	243.300
Georgien	1	72.457
Ghana	3	643.404
Indien	232	57.153.554
Indonesien	35	4.997.006
Irak	18	24.864.219
Israel[17]	191	37.215.860
Jamaika	1	135.511
Jordanien	13	1.844.491
Kambodscha	2	317.559
Kasachstan	14	1.064.699
Katar	24	5.460.532
Kenia	1	18.000
Kirgisistan	2	15.868
Kolumbien	13	2.716.790
Kongo, Demokratische Republik	2	298.650
Korea, Republik	258	204.903.885
Kosovo	1	24.522
Kuwait	33	15.827.059
Libanon	18	4.111.974
Malaysia	63	56.701.206
Mali	3	527.572
Marokko	18	11.863.189
Mauritius	1	285.845
Mazedonien ehem. jugosl. Rep.	1	40
Mexiko	12	302.053
Mongolei	7	32.929
Montenegro	3	34.445
Namibia	16	137.860
Nicaragua	1	1.250.000
Niger	1	660.000

Einzelausfuhrgenehmigungen in Drittländer

Land	Anzahl der Genehmigungen	Gesamtwert in Euro
Oman	98	12.405.801
Pakistan	30	11.117.512
Paraguay	1	300
Peru	11	53.572.879
Philippinen	3	32.982
Russische Föderation	2	21.740
Sambia	2	25.300
San Marino	1	930
Saudi-Arabien	85	483.899.154
Senegal	3	271.274
Serbien	19	314.717
Singapur	73	25.856.181
Somalia	5	1.165.706
Sri Lanka	5	169.899
Südafrika	99	48.482.502
Sudan	1	169.000
Südsudan	6	1.171.767
Syrien, Arabische Republik	2	17.974
Tadschikistan	3	867.871
Tansania, Vereinigte Republik	3	1.126.247
Thailand	34	59.065.470
Tschad	1	725.130
Tunesien	8	642.707
Turkmenistan	6	2.472.519
Uganda	4	357.998
Ukraine	20	1.187.582
Uruguay	2	10.559
Vereinigte Arabische Emirate	106	84.630.004
Vietnam	5	619.088
Taiwan	24	15.552.836
Gesamt	**1.904**	**2.317.113.686**

Sammelausfuhrgenehmigungen

Land	Anzahl der Genehmigungen	Gesamtwert in Euro
erfasst überwiegend EU-, NATO- und NATO-gleichgestellte Länder	2	19.000.000

17 In dieser Aufstellung nachgewiesene Ausfuhren nach Israel können aus völkerrechtlichen Gründen auch Ausfuhren umfassen, die zum Endverbleib bei der Palästinensischen Behörde oder Palästinensischen Polizei genehmigt wurden.

Anlage 6

Gesamtübersicht: Vergleich der 1. Halbjahre 2015 und 2016

	Anzahl der Genehmigungen		Gesamtwert in Euro	
	1. HJ 2015	1. HJ 2016	1. HJ 2015	1. HJ 2016
EU	2.467	2.517	1.511.715.686	501.037.301
NATO und NATO-gleich-gestellte Länder	2.200	2.031	269.276.593	1.214.323.345
Drittländer	1.674	1.904	1.674.449.996	2.317.113.686
Gesamt	**6.341**	**6.452**	**3.455.442.275**	**4.032.474.332**

Wichtigste Bestimmungsländer (1. Halbjahr 2015 im Vergleich zum 1. Halbjahr 2016)

	1. Halbjahr 2015			1. Halbjahr 2016		
	Land	Anzahl Genehmi-gungen	Gesamtwert in Euro	Land	Anzahl Genehmi-gungen	Gesamtwert in Euro
1	Vereinigtes Königreich	388	1.161.205.419	Algerien	20	1.035.769.567
2	Israel[18]	111	391.309.496	Vereinigte Staaten	796	914.057.908
3	Saudi Arabien	66	178.687.009	Saudi-Arabien	85	483.899.154
4	Algerien	13	171.725.748	Korea, Republik	258	204.903.885
5	Vereinigte Staaten	812	140.281.911	Schweiz	392	117.961.699
6	Indien	211	130.968.582	Niederlande	369	102.107.862
7	Kuwait	14	121.719.944	Vereinigte Arabische Emirate	106	84.630.004
8	Russische Föderation	78	118.062.625	Türkei	154	76.370.162
9	Frankreich	322	101.372.355	Frankreich	309	70.678.087
10	Korea, Republik	194	99.956.081	Vereinigtes Königreich	315	69.025.011
11	Singapur	77	65.954.206	Thailand	34	59.065.470
12	Brasilien	82	52.106.930	Indien	232	57.153.554
13	Vereinigte Arabische Emirate	70	46.680.124	Malaysia	63	56.701.206
14	China	11	46.105.111	Australien	199	54.036.129
15	Niederlande	384	37.587.774	Peru	11	53.572.879
16	Oman	88	35.428.021	Südafrika	99	48.482.502
17	Kroatien	3	35.168.053	Spanien	205	42.465.356
18	Italien	245	32.029.513	Schweden	153	38.027.168
19	Kasachstan	41	31.768.068	Belgien	148	37.699.983
20	Polen	110	27.359.340	Israel	191	37.215.860

18 In dieser Aufstellung nachgewiesene Ausfuhren nach Israel können aus völkerrechtlichen Gründen auch Ausfuhren umfassen, die zum Endverbleib bei der Palästinensischen Behörde oder Palästinensischen Polizei genehmigt wurden.

Anlage 7

Wichtigste Bestimmungsländer für den Zeitraum 01.01.16 bis 30.06.16

Die 20 wichtigsten Bestimmungsländer für erteilte Einzelgenehmigungen im ersten Halbjahr 2016 waren:
Hinweis: Die Angabe in Klammern bei der Rangfolge bezieht sich auf das 1. Halbjahr 2015.

Nr.	Land	Wert im 1. Halbjahr 2016 in Euro	Güterbeschreibung
1 (4)	**Algerien**	1.035.769.567	Fregatte und Teile für Fregatte (A0009/71,5 %); Flugkörperabwehrsysteme, Flugkörper, Torpedos, Unterwassergranaten und Teile für Torpedos, Bodenausrüstung (A0004/13,8 %)
2 (5)	**Vereinigte Staaten**	914.057.908	Munition für Kanonen, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Gewehre, Maschinenpistolen, Revolver, Pistolen, Nebelmunition und Teile für Kanonenmunition, Mörsermunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition, pyrotechnische Werfermunition, Gewehrmunition, Maschinengewehrmunition, Jagdwaffenmunition, Sportwaffenmunition, Revolvermunition, Pistolenmunition, Flintenmunition (A0003/74,9 %); Jagdgewehre, Sportgewehre, Revolver, Pistolen, Selbstladebüchsen, Repetierflinten, Sportrevolver, Sportpistolen, Rohrwaffenlafetten, Magazine, Mündungsfeuerdämpfer, Waffenzielgeräte und Teile für Gewehre mit KWL-Nummer, Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Gewehre ohne KWL-Nummer, Jagdgewehre, Sportgewehre, Revolver, Pistolen, Selbstladebüchsen, Sportrevolver, Sportpistolen, Rohrwaffenlafetten, Magazine, Waffenzielgeräte (A0001/9,2 %)
3 (3)	**Saudi-Arabien**	483.899.154	Hubschrauber, Bodengeräte und Teile für Kampfflugzeuge, Flugzeuge, Hubschrauber, Luftbetankungsausrüstung, Bodengeräte (A0010/91,3 %)
4 (10)	**Korea, Republik**	204.903.885	Schiffskörperdurchführungen und Teile für U-Boote, Kampfschiffe, Schiffe, U-Boot-Antriebssysteme, Unterwasserortungsgeräte, Schiffskörperdurchführungen (A0009/29,0 %); Flugkörper, Instandsetzungsausrüstung, Prüfausrüstung, Flugkörperabwehrsysteme und Teile für Raketen, Flugkörper, Instandsetzungsausrüstung, Prüfausrüstung, Flugkörperabwehrsysteme (A0004/21,5 %); Teile für Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, LKW und Landfahrzeuge (A0006/12,5 %); Triebwerke für Hubschrauber und Teile für Kampfflugzeuge, Hubschrauber, Flugzeuge, unbemannte Luftfahrzeuge (A0010/11,3 %); Technologie für militärische Ausrüstung (A0022/10,0 %)
5 (22)	**Schweiz**	117.961.699	Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung und Teile für Kommunikationsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011/66,8 %); Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Geländefahrzeuge und Landfahrzeuge (A0006/7,3 %); Flugsimulatoren und Teile für Flugsimulatoren, Ausbildungsausrüstung, Simulatoren zur Waffenausbildung (A0014/6,3 %)
6 (15)	**Niederlande**	102.107.862	Munition für Mörser, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre und Teile für Kanonenmunition, Mörsermunition, Maschinengewehrmunition (A0003/75,6 %); LKW, Geländefahrzeuge, Anhänger, Laderaupe und Teile für Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, Panzer, gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Geländefahrzeuge, Landfahrzeuge (A0006/17,8 %)

Nr.	Land	Wert im 1. Halbjahr 2016 in Euro	Güterbeschreibung
7 (13)	**Vereinigte Arabische Emirate**	84.630.004	Teile für Korvetten, Minenjagdboote und Kampfschiffe (A0009/48,7 %); LKW, Minenräumgeräte, Tiefladesattelanhänger und Teile für Kampfpanzer, Panzerhaubitzen, gepanzerte Fahrzeuge, amphibische Fahrzeuge, LKW, Landfahrzeuge, ballistischen Schutz (A0006/24,4 %); Bodenüberwachungsradar und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Waffenzielgeräte, Bordwaffen-Steuersysteme, Ortungsradar, Bodenüberwachungsradar (A0005/6,6 %); Munition für Gewehre, Jagdwaffen, Sportwaffen, Revolver, Pistolen, Flinten, pyrotechnische Werfer, Nebelwerfer, Täuschkörperwurfanlagen und Teile für Kanonenmunition, Mörsermunition, Gewehrmunition (A0003/5,6 %)
8 (25)	**Türkei**	76.370.162	Teile für Flugzeuge, unbemannte Luftfahrzeuge, Triebwerke und Bodengeräte (A0010/66,7 %); Prüfstand für Hubschrauberteile und Teile für Geschwindigkeitsmessanlage, Prüfstand, Werkzeuge (A0018/9,8 %); Kommunikationsausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Stromversorgungen, Steuer- und Regelausrüstung für Stromversorgungen und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Radar Jammer, Datenverarbeitungsausrüstung, Navigationsausrüstung (A0011/8,8 %)
9 (9)	**Frankreich**	70.678.087	Technologie für militärische Ausrüstung (A0022 / 29,7%); Zielentfernungsmesssysteme, Radarausrüstung und Teile für Feuerleiteinrichtungen, Zielzuordnungssysteme, Zielentfernungsmesssysteme, Radarausrüstung, Ortungsausrüstung, Erkennungsausrüstung, Selbstschutzsysteme, Justierausrüstung (A0005 / 17,1%); Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016 / 14,2%); Munition für Mörser, Granatpistolen, Granatmaschinenwaffen, Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre und Teile für Geschützmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Täuschkörpermunition, Tränengasgranaten, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition (A0003 / 12,5%); Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Navigationsausrüstung, Substrate, Bauelemente und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Ortungsausrüstung, Baugruppen (A0011 / 11,9%)
10 (1)	**Vereinigtes Königreich**	69.025.011	Triebwerke, Bodengeräte und Teile für Kampfflugzeuge, Hubschrauber, Flugzeuge, Triebwerke, Luftbetankungsausrüstung, Bodengeräte, Schleudersitze (A0010/31,1 %); Technologie für militärische Ausrüstung (A0022/16,6 %); Kameras, Fotoausrüstung, Wärmebildausrüstung und Teile für Kameras, Filmausrüstung, Infrarotausrüstung, Wärmebildausrüstung, Ausrüstung zum Schutz vor Gegenmaßnahmen (A0015/16,0 %); Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Lenkausrüstung, Baugruppen, Bauelemente und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Ortungsausrüstung, Baugruppen, Bauelemente (A0011/9,1 %); Schmiedestücke, Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/7,5 %)
11 (23)	**Thailand**	59.065.470	Hubschrauber, Bodenausrüstung und Teile für Kampfflugzeuge, Flugzeuge (A0010/93,8 %)

Nr.	Land	Wert im 1. Halbjahr 2016 in Euro	Güterbeschreibung
12 (6)	**Indien**	57.153.554	Teile für U-Boote, Patrouillenboote, Kampfschiffe, Schiffe und Unterwasserortungsgeräte (A0009/42,7 %); Technologie für militärische Ausrüstung (A0022/16,7 %); Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Navigationsausrüstung, Wanderfeldröhren und Teile für Kommunikationsausrüstung, Signalanalyseausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Lenkausrüstung (A0011/8,0 %); Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge und Landfahrzeuge (A0006/5,9 %); Feuerleit-Übungsgeräte (A0014/4,8 %); Mobile Stromerzeugungsausrüstung, Brennstoffzelle (Attrappe) und Teile für mobile Stromerzeugungsausrüstung (A0017/4,5 %)
13 (49)	**Malaysia**	56.701.206	Küstenwachboote [Materialpakete] und Teile für U-Boote, Minensucher, Kampfschiffe, Unterwasserortungsgeräte (A0009/81,8 %)
14 (27)	**Australien**	54.036.129	Brücken und Teile für Brücken (A0017/47,6 %); Teile für gepanzerte Fahrzeuge und Landfahrzeuge (A0006/14,7 %); Technologie für militärische Ausrüstung (A0022/8,1 %); Unfertige Erzeugnisse (A0016/7,5 %); Bodengeräte und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge, Hubschrauber, Luftbetankungsausrüstung, Bodengeräte (A0010/5,5 %)
15 (78)	**Peru**	53.572.879	LKW und Teile für LKW (A0006/99,2 %)
16 (45)	**Südafrika**	48.482.502	Munition für Haubitzen, Jagdwaffen, Sportwaffen und Teile für Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition (A0003/68,2 %); Wärmebildgeräte und Teile für Wärmebildgeräte (A0015/16,7 %)
17 (29)	**Spanien**	42.465.356	Bodengeräte und Teile für Kampfflugzeuge, Kampfhubschrauber, Flugzeuge, Hubschrauber, Luftbetankungsausrüstung, Bodengeräte (A0010/69,1 %); Kommunikationsausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Lenkausrüstung, Baugruppen, Bauelemente und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Baugruppen (A0011/11,5 %)
18 (35)	**Schweden**	38.027.168	Gussstücke und unfertige Erzeugnisse (A0016/39,7 %); Munition für Kanonen und Teile für Geschützmunition, Haubitzenmunition, Kanonenmunition, Mörsermunition, Panzerabwehrwaffenmunition, Granatpistolenmunition, Granatmaschinenwaffenmunition (A0003/22,7 %); Kommunikationsausrüstung, Datenverarbeitungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Baugruppen, Bauelemente und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Ortungsausrüstung, Navigationsausrüstung, Baugruppen (A0011/14,5 %); Software für militärische Ausrüstung (A0021/7,0 %)

Nr.	Land	Wert im 1. Halbjahr 2016 in Euro	Güterbeschreibung
19 (38)	**Belgien**	37.699.983	Kampfhubschrauber und Teile für Kampfflugzeuge, Flugzeuge (A0010/74,3 %); Geländefahrzeuge, LKW, Geländewagen mit Sonderschutz [VN-Missionen], Anhänger, Stapler und Teile für gepanzerte Fahrzeuge, LKW, Landfahrzeuge (A0006/15,2 %)
20 (2)	**Israel**[19]	37.215.860	Geländewagen mit Sonderschutz und Teile für Kampfpanzer, gepanzerte Fahrzeuge, Landfahrzeuge, ballistischen Schutz (A0006/39,1 %); Technologie für militärische Ausrüstung (A0022/11,9 %); Seeminenräumausrüstung und Teile für Torpedos, Flugkörper, Flugkörperabwehrsysteme (A0004/11,6 %); Elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Baugruppen, Bauelemente und Teile für elektronische Ausrüstung, Kommunikationsausrüstung, Messausrüstung, Prüfausrüstung, Navigationsausrüstung, Stromversorgungen (A0011/10,0 %); Teile für rückstoßfreie Waffenmunition (A0003/7,8 %)

19 In dieser Aufstellung nachgewiesene Ausfuhren nach Israel können aus völkerrechtlichen Gründen auch Ausfuhren umfassen, die zum Endverbleib bei der Palästinensischen Behörde oder Palästinensischen Polizei genehmigt wurden.

Anlage 8

I. Übersicht über Genehmigungen zu Kleinwaffen im 1. Halbjahr 2015 und im 1. Halbjahr 2016 nach Ländergruppen

„Kleinwaffen“ umfassen: Gewehre mit KWL-Nummer (halb- und vollautomatische Gewehre), Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Flinten für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen (in den folgenden Tabellen als „Bestandteile“ gekennzeichnet).

Nicht eingeschlossen sind sonstige Handfeuerwaffen: Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, funktionsunfähige Waffen, Jagdgewehre, Sport-Pistolen und –Revolver, Sportgewehre, halbautomatische Jagd- und Sportgewehre und sonstige Flinten.

Genehmigungen zu Kleinwaffen:

	1. Halbjahr 2015	1. Halbjahr 2016
EU-Länder (davon Bestandteile)	3.190.846 € (585.839 €)	7.423.393 € (853.955 €)
NATO- und NATO-gleichgestellte Länder (davon Bestandteile)	3.476.346 € (1.579.383 €)	832.997 € (688.317 €)
Drittländer (davon Bestandteile)	5.754.527 € (348.350 €)	3.385.690 € (607.122 €)
Gesamt (davon Bestandteile)	12.421.719 € (2.513.572 €)	11.642.080 € (2.149.394 €)

II. Übersicht über Genehmigungen zu Munition für Kleinwaffen im 1. Halbjahr 2015 und im 1. Halbjahr 2016 nach Ländergruppen

„Munition für Kleinwaffen“ umfasst solche für: Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre und Teile für diese Munition (in den folgenden Tabellen als „Bestandteile“ gekennzeichnet).

Nicht eingeschlossen ist Munition für: Revolver, Pistolen, Jagd- und Sportwaffen und Flinten.

Genehmigungen zu Munition für Kleinwaffen:

	1. Halbjahr 2015	1. Halbjahr 2016
EU-Länder (davon Bestandteile)	10.876.776 € (2.882.632 €)	6.526.884 € (473.983 €)
NATO- und NATO-gleichgestellte Länder (davon Bestandteile)	12.282.362 € (8.309.771 €)	268.516.159 € (44.844.694 €)
Drittländer (davon Bestandteile)	3.804.212 € (0 €)	8.771.402 € (2.175.500 €)
Gesamt (davon Bestandteile)	26.963.350 € (11.192.403 €)	283.814.445 € (47.494.177 €)

Anlage 9

Genehmigungen von Kleinwaffen für Drittländer im 1. Halbjahr 2016 (Endgültige Ausfuhren)

„Kleinwaffen" umfassen: Gewehre mit KWL-Nummer (halb- und vollautomatische Gewehre), Maschinenpistolen, Maschinengewehre, Flinten für militärische Zwecke, Waffen für hülsenlose Munition und Teile für diese Waffen

(nicht eingeschlossen sind sonstige Handfeuerwaffen: Gewehre ohne KWL-Nummer, Revolver, Pistolen, Scharfschützengewehre, funktionsunfähige Waffen, Jagdgewehre, Sport-Pistolen und –Revolver, Sportgewehre, halbautomatische Jagd- und Sportgewehre und sonstige Flinten)

Land	Genehm. gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Güterbeschreibung	Stück
Indien	3	0001A-02	618.240	Gewehre mit KWL-Nummer;	128
			58.449	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer;	648
		0001A-05	51.128	Maschinenpistolen;	28
		0001A-06	846	Teile für Maschinengewehre	1
Irak	2	0001A-02	2.109.200	Gewehre mit KWL-Nummer;	4.000
		0001A-06	383	Teile für Maschinengewehre	1
				[Ausstattungshilfe für Kurdische Regionalregierung]	
Libanon	1	0001A-05	700	Teile für Maschinenpistolen [VN-Mission]	4
Montenegro	1	0001A-02	8	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer	2
Oman	5	0001A-02	487.368	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer;	4.857
		0001A-05	15	Teile für Maschinenpistolen;	20
		0001A-06	13.920	Teile für Maschinengewehre	4.000
Serbien	1	0001A-02	41.465	Teile für Gewehre mit KWL-Nummer;	465
		0001A-05	3.968	Teile für Maschinenpistolen	160
Gesamt	**13**		**3.385.690**		

Anlage 10

Genehmigungen von Munition für Kleinwaffen für Drittländer im 1. Halbjahr 2016 (Endgültige Ausfuhren)

„Munition für Kleinwaffen“ umfasst solche für: Gewehre, Maschinenpistolen, Maschinengewehre und Teile für diese Munition (nicht eingeschlossen ist Munition für: Revolver, Pistolen, Jagd- und Sportwaffen und Flinten)

Land	Genehm. gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro	Güterbeschreibung	Stück
Algerien	2	0003A-06	793.124	Munition für Maschinengewehre (KWL-Nummer: 50)	50.000
Brasilien	1	0003A-01	4.731	Munition für Gewehre (KWL-Nummer: keine)	3.000
Ghana	1	0003A-01	205.000	Munition für Gewehre (KWL-Nummer: keine) [VN-Mission]	800.000
Indien	1	0003A-01	2.425	Munition für Gewehre (KWL-Nummer: keine)	2.000
Irak	2	0003A-01	1.453.846 3.960.000	Munition für Gewehre (KWL-Nummer: keine) Munition für Gewehre (KWL-Nummer: 50) [Ausstattungshilfe für Kurdische Regionalregierung]	2.268.000 6.000.000
Kasachstan	1	0003A-01	9.000	Munition für Gewehre (KWL-Nummer: keine)	20.000
Kuwait	1	0003A-01	83.325	Munition für Gewehre (KWL-Nummer: keine)	300.000
Namibia	1	0003A-01	31.800	Munition für Gewehre (KWL-Nummer: keine)	200.000
Oman	3	0003A-01	45.711	Munition für Gewehre (KWL-Nummer: keine)	96.000
Vereinigte Arabische Emirate	2	0003A-01	6.940 2.175.500	Munition für Gewehre (KWL-Nummer: keine) Teile für Gewehrmunition (KWL-Nummer: keine)	20.000 9.500.000
Gesamt	**15**		**8.771.402**		



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333